

D. Unfallversicherung der Regiebauarbeiter des Provinzialverbandes der Rheinprovinz im Geschäftsjahre 1915.

Im Berichtsjahre waren 1860 Regiebauarbeiter gegen Unfall versichert; von diesen waren 896 Vollarbeiter und 964 vorübergehend als Hilfsarbeiter beschäftigt.

Von den aus dem Vorjahre übernommenen Rentenempfängern sind im Berichtsjahre 3 Verletzte gestorben. Die in dem vorjährigen Bericht erwähnte, bei dem Oberversicherungsamte anhängige Berufung ist zu ungunsten des Verletzten entschieden worden. In 2 Fällen konnte die Rente, weil die Erwerbsfähigkeit sich infolge eingetretener Besserung in dem Zustande der Verletzten gehoben hatte, gemindert werden. Der nach dem Bericht des Vorjahres erwähnte Unfall, über den eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil der Verletzte zur Fahne einberufen war, konnte aus demselben Grunde auch im Berichtsjahre nicht entschädigt werden. 20 Unfälle wurden neu angemeldet, wovon 7 zur Festsetzung und Zahlung der gesetzlichen Rente führten. In 2 Fällen wurde die Gewährung einer Unfallrente abgelehnt, weil ein versicherungspflichtiger Betriebsunfall nicht vorlag. In 1 Falle bezieht der Verletzte eine Rente von der Post-Versicherungskommission, weil er sich den Unfall bei Ausäutung eines Baumes, die im Auftrage und für Rechnung der Reichs-Telegraphenverwaltung erfolgte, zugezogen hatte. In den übrigen 10 Fällen waren die Verletzten vor Ablauf der ersten 13 Wochen vom Eintritt des Unfalles ab wieder völlig erwerbsfähig, weshalb in diesen Fällen Renten nicht festzustellen waren.

Aus dem Vorjahre sind 34 Rentenempfänger in das Jahr 1915 übernommen worden, so daß zurzeit an 41 Verletzte Unfallrenten gezahlt werden.

Die Kosten der Versicherung haben im Berichtsjahre im ganzen betragen 8186 Mark 44 Pf. gegen 7721 Mark 30 Pf. im Vorjahre.

Von dem angegebenen Betrage entfallen auf:

a) gezahlte Entschädigungen:

1. Renten an Verletzte	6 096 Mk. 01 Pf.
2. „ „ Witwen Getöteter	875 „ 60 „
3. „ „ Kinder und Enkel Getöteter	528 „ 30 „
4. Kosten für Behandlung der nicht in Heilanstalten untergebrachten Verletzten	124 „ 50 „
5. Kosten des Heilverfahrens der in Heil- und Genesungsanstalten untergebrachten Verletzten	110 „ 08 „
6. Sterbegeld	60 „ 32 „
b) Kosten der Unfalluntersuchungen	121 „ 95 „
c) Kosten des Verfahrens vor den Oberversicherungsämtern	16 „ — „
d) Tilgung und Verzinsung der schwebenden Schuld aus dem Jahre 1909	253 „ 68 „

Zusammen 8 186 Mk. 44 Pf.

Nach § 779 der Reichsversicherungsordnung ist der von der Reichspostverwaltung für das Jahr 1909 vorgelegte Betrag von 6143 Mark 78 Pf. an Unfallrenten in eine schwebende Schuld umgewandelt worden, die mit 3½ % zu verzinsen und mit 3½ % zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen ist. 2/5 dieser Beträge an Zinsen und Tilgung trägt das Reich, 3/5 werden von der Unfallversicherung übernommen. Der jährlich am 1. Juli bis zum Jahre 1928 an die Reichspost